

Hansestadt Lübeck
Fachbereich 3 Umwelt, Sicherheit und Ordnung
Fachbereichsleitung
Kronsfordter Allee 2-6
D-23539 Lübeck
Telefon (0451) 122-3000
Fax (0451) 122-3009
e-Mail: <mailto:fbl3@luebeck.de>

Internet: <http://www.luebeck.de>

Von: Möller, Bernd [<mailto:Bernd.Moeller@luebeck.de>]
per E-Mail vom
An: Sozialausschuss (Landtagsverwaltung SH)

17. März 2015

Betreff: AW: Anhörung des Sozialausschusses zum Themenkomplex Vergabe von
Notarztleistungen im Raum Lübeck

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Einladung vom 02.03.2015, mit der der Sozialausschuss des
Landtags u. a. mir Gelegenheit geben möchte, mich zu den Umständen der Vergabe
ärztlicher Leistungen für den Betrieb unseres 2. Lübecker Notarzteinsatzfahrzeugs
(NEF II) zu äußern.

Die in kommunaler Zuständigkeit erfolgte Vergabe ist aus Sicht der Hansestadt
Lübeck rechtens und einwandfrei abgelaufen. Ein von der Staatsanwaltschaft Kiel
durchgeführtes Vorprüfungsverfahren zu dieser Vergabe führte nun zu dem Ergebnis,
dass kein Verdacht oder Anlass zur Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens besteht.

Da die Hansestadt Lübeck der Rechtsaufsicht der zuständigen Abteilungen des
Sozialministeriums sowie des Innenministeriums unterliegt, haben diese von uns die
Unterlagen zur Vergabe selbst sowie zu damit verbundenen Auseinandersetzungen
erhalten. Der Ausschuss kann sich von der Regierung über die dortigen
Prüfergebnisse informieren lassen.

Eine mögliche Darlegung der Haltung der Hansestadt Lübeck vor dem
Sozialausschuss des Landtags durch mich wäre bereits durch die

Vertraulichkeitsvorschriften für Vergabeverfahren sehr stark eingeschränkt. Hinzu kommt, dass am 26.03.2015 gleichzeitig unsere Bürgerschaft zu ihrer Regelsitzung zusammentritt.

Ich bitte vor diesem Hintergrund um Verständnis dafür, dass ich Ihre Einladung nicht annehmen kann. Diesem Schreiben füge ich die in diesem Zusammenhang von der Hansestadt Lübeck herausgegebenen z. T. detaillierten Pressemitteilungen zur Kenntnis der Ausschussmitglieder bei.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Möller

Hansestadt Lübeck
Fachbereich 3 Umwelt, Sicherheit und Ordnung
Fachbereichsleitung

LÜBECK Pressedienst

Herausgeberin: Hansestadt Lübeck · Presse- und Öffentlichkeitsarbeit · D-23539 Lübeck

Tel. (0451) 122-13 00 · Fax (0451) 122-13 31 · E-Mail: info@luebeck.de · Internet: www.luebeck.de

150127L

2015-02-25

Prüfung ergibt: Korruptionsvorwurf bei NEF-Vergabe ist haltlos

Stadt stellt keinen Verstoß fest – Senator Möller fordert UKSH auf, sich zu entschuldigen

Der Vorwurf der Korruption gegen den zuständigen Senator und städtische Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Vergabe von Notarztdienstleistungen ist nach den stadtinternen Prüfungen unter keinem Gesichtspunkt begründet und wird im übrigen auch weder vom UKSH, noch von der Notarzbörse konkretisiert. Insbesondere ist die Gleichsetzung eines angeblichen vergaberechtlichen Verstoßes mit dem Vorwurf der Korruption haltlos und absurd. „Das Verfahren wurde unabhängig und ausschließlich unter fachlichen Gesichtspunkten von den zuständigen Stellen der Stadt geführt. Es gab keine Einflussnahme meinerseits“, erklärt Senator Bernd Möller. Anders lautende Unterstellungen des UKSH seien wahrheitswidrig. „Die Vergabe der Notarztleistungen für das zweite NEF war demnach rechtlich einwandfrei beziehungsweise „sauber“, betont Möller.

Wahrheitswidrig sei auch die Behauptung seitens des UKSH, es gebe eine „Parteiverbundenheit“ zwischen dem Geschäftsführer der Sana Kliniken, Klaus Abel, und Senator Bernd Möller. „Bemerkenswert ist, dass das UKSH sich nicht mit rechtlichen Mitteln auf dem üblichen Wege gegen die Entscheidung der Hansestadt Lübeck zur Wehr setzt und sich zum Beispiel an die Kommunalaufsicht oder Zivilgerichte wendet, sondern stattdessen den Ruf städtischer Mitarbeiter schädigende Behauptungen in die Welt setzt“, kritisiert Möller und fordert die für diese Behauptungen und Unterstellungen Verantwortlichen des UKSH auf, ihre Unterstellungen öffentlich zurückzunehmen und sich zu entschuldigen.

Der Staatsanwaltschaft Kiel sind seitens der Hansestadt Lübeck für die dortige Prüfung, ob überhaupt ein strafrechtlich relevanter Anfangsverdacht vorliegt, umfangreiche Informationen über den Vergabevorgang zur Verfügung gestellt worden. Es handelte sich um ein förmliches Vergabeverfahren zur Beschaffung von Notarztdienstleistungen für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges 2. Die Ausstattung und das Fahrzeug werden von der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck gestellt. Bisher ist ein sog. NEF 1 im Einsatz, für das die

Notarztgestellung durch das UKSH erfolgt. Das sog. NEF 2 war bislang übergangsweise besetzt durch Ärzte des UKSH und der SANA-Kliniken.

Ausgeschrieben wurde nach den Vorschriften des 1. Abschnittes der VOL/A im Wege einer beschränkten Ausschreibung für einen Zeitraum von zwei Jahren. Es handelt sich hierbei nicht um eine Ausschreibung nach EU-Richtlinien, sondern wegen Unterschreitung des sog. EU-Schwellenwerts um eine Ausschreibung nach nationalem Recht. Es ist darauf hinzuweisen, dass vorliegend nach § 14 Abs. 3 VOL/A die Angebote und Anlagen auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln sind. Soweit das UKSH seinerseits auf diese Vertraulichkeit durch öffentliche Diskussion verzichtet, kann nachfolgend hierzu Stellung genommen werden.

Im Rahmen der beschränkten Ausschreibung wurden insgesamt fünf Krankenhäuser zur Angebotsabgabe aufgefordert, die nach Auffassung der Feuerwehr allein geeignet und in der Lage waren, die geforderten Notarztendienstleistungen zuverlässig in einer ausreichenden Anzahl an qualifizierten Notärzten für den gesamten Zeitraum zu erbringen.

Zuschlagskriterium war der Preis für die Gestellungskosten von NotärztInnen pro geleistete Vorhaltestunde. Angebotsabgaben erfolgten durch das UKSH und die SANA-Kliniken. Das Preisangebot des UKSH war aufklärungsbedürftig. Nach § 16 Abs. 6 Satz 1 VOL/A ist vom Bieter zwingend Aufklärung zu verlangen, wenn sein Angebot im Verhältnis zu der erbringenden Leistung „ungewöhnlich niedrig“ ist. Dies ist der Fall, wenn der Abstand zum nächst höheren Angebot mindestens zehn bis 20 Prozent beträgt. Entgegen der Behauptung des UKSH ist es ihm nicht gelungen, im Rahmen der Aufklärung den angebotenen Preis pro Vorhaltestunde nachvollziehbar und plausibel aufzuklären. Zum einen wurden notwendigerweise einzubeziehende Arbeitgeberkosten nicht berücksichtigt, zum anderen wurden Kostenabschläge einkalkuliert, die nach den Ausschreibungsbedingungen nicht vergabekonform waren. Mangels Plausibilisierung des Preisangebots war dieses auszuschließen.

Im Vergabeverfahren nach nationalem Recht, besteht – anders als bei Überschreitung des EU-Schwellenwerts - keine Verpflichtung des Auftraggebers vor einer Auftragsvergabe ausgeschlossene oder unterlegene Bieter über die beabsichtigte Zuschlagserteilung zu informieren.+++

LÜBECK Pressedienst

Herausgeberin: Hansestadt Lübeck · Presse- und Öffentlichkeitsarbeit · D-23539 Lübeck

Tel. (0451) 122-13 00 · Fax (0451) 122-13 31 · E-Mail: info@luebeck.de · Internet: www.luebeck.de

150153R

2015-03-05

Feuerwehr: Ausschreibung für 2. NEF nach Eignungskriterien

Stellungnahme zu Äußerung der Praxisgemeinschaft der Belegärzte am Helios Krankenhaus

Die Berufsfeuerwehr Lübeck als Träger des Rettungsdienstes in der Hansestadt Lübeck nimmt zu der Pressemitteilung der Praxisgemeinschaft der Belegärzte am HELIOS Agnes Karll Krankenhaus „Bad Schwartauer Notärzte in Sorge“ Stellung.

In ihrer Pressemitteilung vom 3. März 2015 berichten die Notärzte der Praxisgemeinschaft der Belegärzte am HELIOS Agnes Karll Krankenhaus davon, sie betrachteten die Diskussion zur Ausschreibung und In-Dienst-Stellung eines zweiten Lübecker Notarztefahrzeuges mit Sorge und Verwunderung. Weiter wird angeführt, dass der Notarztstandort Bad Schwartau nicht zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert worden sei, obwohl in Gesprächen mit der Berufsfeuerwehr im Jahr 2011 Unterstützung bei der Spitzenabdeckung im Notarztdienst angeboten als auch Interesse an einer zukünftigen gemeinsamen Gestaltung des zweiten NEFs signalisiert worden sei.

Diese Gespräche im Jahr 2011 haben zwar stattgefunden, die Feuerwehr ging aber bei der Auswahl der geeigneten Bieter nicht davon aus, dass die Praxisgemeinschaft überhaupt leistungsfähig genug wäre, mit ihrem Personalstamm neben dem Schwartauer NEF auch noch die vollständige Abdeckung des 2. NEFs in Lübeck zu übernehmen. Weiterhin war die Feuerwehr bei der Auswahl geeigneter Anbieter davon ausgegangen, dass ein Gestellungsvertrag mit einer Klinik geschlossen wird, die dann auf Grund der intern bestehenden arbeitsvertraglichen Weisungsrechte einen zuverlässigen und kontinuierlichen Personaleinsatz (mit einer bestimmten Anzahl von Ärzten) sicherstellen kann. Derartige arbeitsvertraglichen Rechte bestehen aus Sicht der Feuerwehr in einer Praxisgemeinschaft nicht.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Festlegung der Eignungskriterien für potentielle Leistungserbringer allein dem Ausschreibenden obliegt, demzufolge auch die Vorprüfung und Entscheidung, welche Leistungserbringer als zukünftige geeignete Partner angesehen werden. Die VOL/A gibt die Auswahl von mindestens drei geeigneten Bewerbern vor, die zur Angebotsabgabe

aufgefordert werden; seitens der Feuerwehr wurden fünf Kliniken / Krankenhäuser aufgefordert.

Des Weiteren wird in der Pressemitteilung die Stationierung des 2. Lübecker NEF an der Feuerwache 1 bemängelt, da sie „... in unmittelbarer Nachbarschaft zum Standort Bad Schwartau“ erfolge. Wegen dieser Stationierung hat die Feuerwehr bereits im Januar um ein Gespräch mit dem Vertreter des Trägers des Rettungsdienstes Ostholstein gebeten. Ein erster Termin wurde aufgrund einer Erkrankung kurzfristig abgesagt. Ein zweiter Termin ist für den 11. März 2015 vereinbart. Dem Rettungsdienstträger Ostholstein wurde aber fernmündlich wiederholt mitgeteilt, dass die vorübergehende Stationierung des 2. NEFs auf Feuerwache 1 nicht dem beabsichtigten Endzustand entspricht, sondern allein aufgrund von Raummangel an dem eigentlich vorgesehenen Stationierungsort auf Feuerwache 2 begründet ist. Sobald die baulichen Maßnahmen erfolgt sind, soll das Fahrzeug dort stationiert werden. Frühere Baumaßnahmen waren nicht möglich, da eine Genehmigung zum dauerhaften Betrieb des NEF 2 durch die Krankenkassen erst Ende 2014 erfolgt ist.

Weiterhin wird durch die Praxisgemeinschaft der Belegärzte im HELIOS Agnes Karll Krankenhaus ausgeführt, dass bereits während des Probetriebs des 2. NEF Einsätze, die früher durch das Schwartauer Fahrzeug gefahren wurden, jetzt durch das Lübecker Fahrzeug gefahren werden. Dies ist im Rahmen des Probetriebs mit den Kostenträgern eingehend besprochen worden. Grundsätzlich ist man sich hier einig, dass die schnelle Versorgung der Lübecker Bürger Vorrang hat. Aus diesem Grunde ist ja das 2. NEF überhaupt nur in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit den Kostenträgern eingerichtet worden. Die Notwendigkeit eines zweiten Lübecker NEF ist durch von den Kostenträgern beauftragte Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung unter Berücksichtigung des Probetriebes von 2011 bis 2014 bestätigt worden.

Die erwähnten öffentlichen Verträge beziehen sich auf Teile des Lübecker Stadtgebiets, die an das NEF Bad Schwartau wegen dessen räumlicher Nähe abgetreten wurden. Darüber hinaus wurde das NEF Bad Schwartau in Ermangelung eines 2. Lübecker NEF sehr häufig auch im übrigen Lübecker Stadtgebiet eingesetzt. Daraus erklärt sich die hohe Zahl an Einsätzen des NEF Bad Schwartau. Auch nach Indienststellung des 2. Lübecker NEF wird das NEF Bad Schwartau weiterhin für die abgetretenen Gebietsteile alarmiert. Im übrigen Lübecker Stadtgebiet wird das NEF mit dem jeweils kürzesten Anfahrtsweg disponiert. Eine andere Verfahrensweise wäre im Interesse des Patienten auch nicht zu rechtfertigen.

Die Feuerwehr ist an einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst des Kreises Ostholstein interessiert und wird sich in dem vereinbarten Gespräch mit den dort Verantwortlichen um eine Klärung bemühen. +++

LÜBECK Pressedienst

Herausgeberin: Hansestadt Lübeck · Presse- und Öffentlichkeitsarbeit · D-23539 Lübeck

~~Tel. (0451) 122-13 00 · Fax (0451) 122-13 31 · E-Mail: info@luebeck.de · Internet: www.luebeck.de~~

150176R

2015-03-12

Vergabe der Rettungsdienstleistungen für 2. NEF war rechtens

Staatsanwaltschaft leitet kein Ermittlungsverfahren ein – Einigung mit dem Kreis OH

Die Staatsanwaltschaft Kiel hat der Hansestadt Lübeck jetzt als Ergebnis ihrer Vorprüfung mitgeteilt, dass sie kein Ermittlungsverfahren wegen der Vergabe der Rettungsdienstleistungen für ein zweites Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) einleiten wird. Die Hansestadt Lübeck nimmt diese Mitteilung gerne zur Kenntnis. Alle in der Stadtverwaltung mit der Vergabe Beteiligten sehen sich damit bestätigt, dass das Vergabeverfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen geführt worden ist.

Inzwischen haben sich auch Vertreter des Kreises Ostholstein und der Hansestadt Lübeck getroffen und über die Kooperation der Notarztversorgung gesprochen. Es wurde ein Kennzahlensystem vereinbart, auf dessen Grundlage zukünftig monatlich ein Informationsaustausch über die Auswirkungen der vorübergehenden Stationierung des zweiten Lübecker Notarzteinsetzfahrzeugs bei der Feuerwache 1 stattfinden soll. Beide Parteien betonten noch einmal, dass bei ihrer Kooperation die optimale Versorgung der Patienten im Vordergrund steht.

Die erhobenen Vorwürfe und Unterstellungen von verschiedenen Seiten haben sich somit als haltlos erwiesen, resümiert Innensenator Bernd Möller. Für die wahrheitswidrigen Behauptungen des UKSH, er habe auf das Verfahren Einfluss genommen und sei mit dem Geschäftsführer der SANA-Klinik Klaus Abel politisch verbunden, erwartet Möller weiter eine Entschuldigung des UKSH. Er erwarte aber vor allem, dass sich alle Beteiligten nun wieder auf die schnelle, zuverlässige und kompetente Behandlung der Patienten konzentrieren. +++